

**Vereinssatzung
Sammersee e. V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sammersee“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Schondorf am Ammersee.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Förderung kultureller und musikalischer Zwecke im Bereich der zeitgenössischen Musik- und Kulturszene:
 - a) Zu diesem Zweck wird ein jährlich stattfindendes Musik- Festival organisiert und durchgeführt (Sammersee- Festival).
 - b) Das Festival soll als Plattform für regionale und überregionale MusikerInnen und KünstlerInnen dienen, die ihr Repertoire auf dem Gelände der Veranstaltung den BesucherInnen präsentieren können.
 - c) Durch Auftritte von MusikerInnen und KünstlerInnen multikultureller Herkunft soll der Horizont der ZuschauerInnen erweitert und Akzeptanz gefördert werden.
2. Förderung eines positiven Heimatbegriffs, insbesondere von Jugendlichen im Landkreis Landsberg:
 - a) Bei der Organisation des Sammersee- Festivals kann jede/ r Interessierte teilnehmen und sich auf vielfältige Weise engagieren. Es besteht die Möglichkeit des kreativen und selbstbestimmten Einbringens eigener Ideen und Vorstellungen im Kreis des Organisationsteams. Altersunabhängig können auf diese Weise Organisationsfähigkeiten und Talente gefördert werden.
 - b) Ein positives Heimatgefühl wird durch das eigene Engagement gefördert, indem eine Veranstaltung insbesondere für die BewohnerInnen der Region Ammersee-West geschaffen wird, in der sich jede/ r einbringen und verwirklichen kann.
3. Förderung des Non- Profit- und Nachhaltigkeitsgedankens:
 - a) Die Jährlichen Gewinne des Sammersee- Festivals werden an gemeinnützige, sozial, kulturell und/ oder ökologisch engagierte Körperschaften gespendet. Somit

kann hilfsbedürftigen Menschen und der Umwelt geholfen werden und gleichzeitig Aufklärungsarbeit für gesellschaftliche Probleme stattfinden.

- b) Die Organisation des Sammersee- Festivals soll im Sinne der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Das bedeutet sowohl eine umwelt- und klimafreundliche Gestaltung der Veranstaltung, als auch die Erfüllung von Kriterien der Barrierefreiheit, um möglichst allen Menschen die Teilhabe am Sammersee- Festival zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Aktive Mitgliedschaft:
 - a) Aktives Mitglied ist jede Person, die aktiv bei der Festivalplanung und/ oder Durchführung teilnimmt. Eine Mitgliedschaft ist formlos bei einem der Vorstandsmitglieder zu beantragen.
 - b) Aktive Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Fördermitgliedschaft:
 - a) Über den Beitritt von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
 - b) Fördermitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Betrag wird bei An-

trag auf Mitgliedschaft festgelegt und kann durch den Antragsteller frei bestimmt werden. Er muss regelmäßig im ersten Monat eines neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto überwiesen werden. Eine Änderung des Förderbeitrages ist dem Vorstand im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Für aktive Mitglieder ist die Beendigung ihrer Mitgliedschaft durch einen formlosen Antrag jederzeit möglich. Er ist bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Zudem endet die aktive Mitgliedschaft nach dem zweiten Jahr der Nicht-Teilnahme an der Festivalplanung und/ oder -durchführung.
- b) Für Fördermitglieder ist die Beendigung einer Mitgliedschaft im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand formlos mitzuteilen.
- d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen durch Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.
- e) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/ der 1. Vorsitzende/ n und dem/ der 2. Vorsitzende/ n.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein haftet für fahrlässiges Handeln eines Vorstandsmitglieds, wenn in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Dies

gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie grobem Verschulden gemäß § 309, 7 BGB.

5. Jedes Vorstandsmitglied bestimmt eine/ n VertreterIn. Die VertreterInnen stehen im engen Kontakt mit dem Vorstand. Ihnen kann bei Verhinderung des Vorstandes eine Vertretungsmacht erteilt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er/ sie durch seine/ n VertreterIn ersetzt. Die auf diese Weise erlangte Mitgliedschaft im Vorstand bleibt bis zur nächsten angesetzten Wahl des Vorstandes bestehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/ e VersammlungsleiterIn von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
8. Fördermitglieder sind rede-, jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Sponsoring und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Über Konten des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand verfügen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „GemEinsam – gemeinnütziger Verein Ammersee West e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des Sammersee e. V. im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Die vorliegende Satzung entspricht dem Stand nach den Beschlüssen der Gründungsversammlung des Sammersee e.V. .

Ort, Datum